

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 49 (1954)  
**Heft:** 4-de

**Artikel:** Nochmals Rhein- und Seeuferschutzplanung  
**Autor:** Peter, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-173519>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

soweit die Sache es verlangt, ohne Bitterkeit gemeinsam vorwärtsschreiten. Und sie verlangt es! Das Werk steht erst im Anfang, manches für die Landschaft Entscheidende liegt noch in den Plänen. Man denke nur an die endgültige Festlegung der Stauhöhe, die erst erfolgen soll, wenn die Wirkung des steigenden Wassers am Fuße des Rheinfalles sichtbar wird. Da ist beinahe mit Sicherheit zu erwarten, daß die Augen der Ingenieure weniger empfindlich sein werden als diejenigen der Landschaftspfleger. Aber auch die forstliche und gärtnerische Einpassung der Werkanlagen wird durchzuführen, die Tönung der Bauten wird zu bestimmen, die Führung der Wanderwege längs des gestauten Flusses festzulegen sein. So wie bei der Planung ist auch bei der Ausführung des Werkes die Mitarbeit des Heimatschutzes und seiner Vertrauensmänner eine *Notwendigkeit*. Wir sind überzeugt, daß sie weder verweigert noch abgelehnt werden wird.

Was weiterhin? Vor allem müssen wir unsere Augen wieder frei machen für das, was sonst im Lande geschieht. Während Jahren hat Rheinau die Blicke der Öffentlichkeit wie ein Magnet auf sich gezogen. Derweilen wurde zu Stadt und Land, in den Bergen und im Flachland gebaut wie nie seit Menschengedenken. Ein Kraftwerk nach dem andern wurde in Angriff genommen, steht im Bau oder ist derweilen in aller Stille fertig geworden, und manches hätte mehr Aufmerksamkeit verdient, als man ihm widmen konnte. Man wird sich da und dort die Augen reiben, wenn man sieht, was geschehen ist oder nicht mehr abgewendet werden kann. Der Niederlage von Rheinau wird keine Kapitulation des Heimatschutzes folgen, im Gegenteil! Sie hat uns nur noch wacher, doch zugleich, wo immer es angeht, bereiter zu rechtzeitiger und großzügiger Zusammenarbeit gemacht. Dieses Zusammenwirken wird sich leicht ergeben, wenn auch die Baulustigen aus den vergangenen Kämpfen ihre Lehren gezogen haben, wenn sie einsehen, daß es in unserem Lande Orte gibt, die sie nicht berühren *dürfen* — selbst wenn noch so großer Nutzen lockt —, und daß sie überall und alletwegen, wo man ihnen ein Baurecht zubilligt, ihre Ehre dareinsetzen müssen, die Schönheit der Technik mit der Schönheit der Landschaft zu vermählen. Es will uns scheinen, dies sei ein Ziel, das zu erreichen der höchsten Anstrengung wert sei.

Wir trauen den führenden Köpfen des Kraftwerkbaues diesen hohen Ehrgeiz zu. Wir sind überzeugt, daß auch sie heimlich nach dem Lobe dürsten, sie hätten nicht nur ein technisch einwandfreies, sondern zugleich ein schönes Werk gebaut und in die Landschaft eingegliedert. Wohlan denn! Wenn Rheinau unseren »Gegnern« Klarheit über die Werte brachte, nach denen sie inskünftig nicht mehr greifen dürfen, wenn es ihren Willen stärkte, die notwendigen Opfer für den Schutz der Landschaft ebenso selbstverständlich in ihre Rechnung einzusetzen, wie diejenigen für einen schwierigen Baugrund, dann wird der 4. Dezember 1954, trotzdem er die Heimatfreunde mit Trauer erfüllt, dennoch eine Wende bedeuten.

## *Nochmals Rhein- und Seeuferschutzplanung*

In Heft 4/1953 stellte Prof. J. Huber rechtliche Erwägungen zur Rhein- und Seeuferschutzplanung an, deren Ziele, Pläne und Bilder im gleichen Heft veröffentlicht worden sind. Er würdigte vorerst die Arbeit der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz, indem er auf die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen einging, warf dann aber den Planern vor, sie würden sich zu wenig mit der rechtlichen Seite des Problems abgeben, ja sie würden sogar ohne Rücksicht auf das geltende und erreichbare Recht einfach »probieren«, Bauverbote und Baubeschrän-

kungen zu verhängen, um dann abzuwarten, ob ein Betroffener es merke und sich zur Wehr setze.

Dieser Vorwurf kann nicht unwidersprochen bleiben. Wohl ist es richtig, daß die Arbeit »Rhein- und Seeuferschutzplanung, Mai 1953« sich mit den rechtlichen Fragen nicht besonders auseinandersetzt, doch durften die Verfasser dieser Schrift von der Tatsache ausgehen, daß in den vergangenen Jahren die rechtliche Seite der Planungsprobleme eingehend behandelt wurde und daß darüber in einigen Kantonen durch das Bundesgericht Entscheide gefällt wurden, die für die zukünftige Gestaltung des Planungsrechtes wegweisend sein werden. So hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in verschiedenen Fällen vor Bundesgericht erklärt, daß ein aus Heimat- oder Landschaftsschutzgründen ausgesprochenes Bauverbot, das in seiner Wirkung auf das Grundeigentum einem enteignungsähnlichen Tatbestand gleichkomme, entschädigungspflichtig sei. Im einzelnen Fall wird jeweils zu entscheiden sein, ob einem Bauverbot tatsächlich Nachachtung verschafft werden soll und wie hoch die zu leistende Entschädigung zu bemessen ist. Beim ersten handelt es sich um eine Ermessensfrage, für das letztere bestehen im Expropriationsgesetz entsprechende Grundlagen. Es dürfte also kaum bestritten werden können, daß für gänzliche Bauverbote genügende gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Sie müssen nur gehandhabt werden.

Nun stößt sich aber Prof. Huber bei der Rheinuferplanung vor allem an der Tatsache, daß »der Planer eine solche Zahl von Verboten zu Lasten von Hunderten und Tausenden von Grundeigentümern über weite Landstriche postuliere, wie sie selbst im absoluten Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts niemals erreicht worden ist«. Immerhin macht er richtigerweise die Einschränkung, daß man sich infolge der seither eingetretenen sozialen Veränderungen Rechenschaft über die *heutigen* Notwendigkeiten geben müsse. Gerade *diese* Notwendigkeiten aufzuzeigen, haben sich die Planer zur Aufgabe gesetzt. Die gewaltige Bevölkerungsvermehrung im 19. und 20. Jahrhundert, gefördert durch die Entwicklung der Industrie, hatte ein Überfluten unserer Landschaft mit einem Meer von Fabriken, Gewerbebetrieben, Geschäfts-, Wohn- und Weekendhäusern zur Folge. Es ist eine Lebensnotwendigkeit für unser Volk, diese Entwicklung in vernünftige Bahnen zu lenken. Vor allem ist es notwendig, die schönsten Gebiete unserer Heimat vor der Überwucherung durch eine chaotische Bauentwicklung zu bewahren. Zu diesen schutzwürdigen Landschaften gehören wohl unbestritten die Ufer des Untersees und des Rheins. Hunderttausende — Fremde und Einheimische — besuchen jedes Jahr den Rheinfluss. Zehntausende genießen eine Fahrt von Schaffhausen den Rhein hinauf bis Stein a. Rh. und längs des Untersees mit seinen schmucken Uferdörfern. Tausende erfreuen sich an der erhabenen Ruhe der Rheinlandschaft zwischen dem Schloßchen Wörth und Eglisau. Schon im Hinblick auf unsere Fremdenindustrie — man entschuldige dieses fürchterliche Wort; es hat aber den Vorteil, daß jeder Schweizer es versteht — ist diese Landschaft in ihrer relativen Unberührtheit zu erhalten. Fraglich ist nur, ob es den Eigentümern zugemutet werden kann, ihr bisher landwirtschaftlich genutztes Land auch weiterhin nur als solches zu bewirtschaften und höchstens Neubauten zu errichten, die mit der Bewirtschaftung des Kulturlandes im Zusammenhang stehen und soweit sie sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Mit diesem Problem hat sich übrigens das Bundesgericht schon im Jahre 1950 auseinandergesetzt, als es sich bei der Verordnung zum Schutze der Landschaft um den Pfäffikersee darum handelte, ob eine Zone ausgeschieden werden dürfe, in der nur für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Bauten errichtet werden dürfen. Das Bundesgericht stellte damals fest, daß die Weite der Landschaft um den Pfäffikersee, ihre Ruhe und Unberührtheit wesentlich mitbestimmt seien

durch die bisherige Besiedlungsweise, die in relativ weitauseinanderliegenden Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern zum Ausdruck komme. Das dadurch geschaffene Landschaftsbild könne nur erhalten werden, wenn der Charakter dieser Siedlung gewahrt bleibe. Er könne aber nur gewahrt werden, wenn auch in Zukunft Bauten nur für den landwirtschaftlichen Betrieb errichtet werden dürfen. Nicht landwirtschaftliche Bauten müßten sich dagegen im Landschaftsbild als Fremdkörper auswirken, selbst dann, wenn sie architektonisch einwandfrei gestaltet würden. Der Landschaftsschutz sei also, anerkennt das Bundesgericht im Falle des Pfäffikersees, nicht etwa bloß Vorwand für die Einführung eines Regional- oder landwirtschaftlichen Nutzungsplanes, er könne vielmehr nur durch die vorgesehene Beschränkung auf Bauten für den landwirtschaftlichen Betrieb erreicht werden.

Diese Überlegung des Bundesgerichtes darf wohl auch für die Rheinlandschaft gelten.

In diesem Zusammenhang sei aber noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen. Vor mehr als 50 Jahren mußte der damalige Waldbestand, ein wichtiger Bestandteil unserer Kulturlandschaft, geschützt werden. Wäre es zu abwegig, daran zu denken, daß auch am landwirtschaftlichen Boden nicht mehr uneingeschränkt Raubbau getrieben werden darf? Schon seit langem werden für Bodenverbesserungen, Grundstückumlegungen, Schaffung von Rebreservaten usw. weitgehende Subventionen ausgerichtet. Wäre es nicht zumutbar, in solchen Gebieten wenigstens auf eine gewisse Zeit Bauverbote für nicht der Landwirtschaft dienende Bauten aufzuerlegen? Und jenes Kulturland, das bereits arrondiert ist, sollte es nicht gerade im Interesse einer ökonomischen Versorgung unseres Landes mit Urprodukten unbeeinflußt von Baulandpreisen bleiben können? Gerade *diese* landwirtschaftlichen Betriebe profitieren am meisten von den Preisstützungsaktionen zu Gunsten der Landwirtschaft. Ließen sich solche Baubeschränkungen nicht doch mit dem verfassungsmäßig garantierten Eigentumsbegriff vereinbaren? Denn an dieser Grundlage unseres Staatswesens wollen sicher auch die Planer nicht rütteln!

Die Planer haben sich — nicht aus Ehrgeiz, sondern aus tiefem Verantwortungsgefühl heraus — die Aufgabe gestellt, die Öffentlichkeit und damit jeden einzelnen Bürger auf die Schönheiten der Seeufer- und Rheinlandschaft aufmerksam zu machen, sowie auf die Gefahren, die ihr drohen, wenn nicht entsprechende Schritte zu ihrem Schutz unternommen werden. Sie sind der Auffassung, daß Heimatschutz- und Landschaftsschutzprobleme für unser Land ebenso wichtig geworden sind wie seinerzeit die Beschaffung von Land für Straßen und Bahnen oder für öffentliche Bauten und Anlagen, wie Schulen, Kirchen, Friedhöfe usw. Für diese Maßnahmen bestehen Expropriationsgesetze. Warum sollen solche nicht auch für den Landschaftsschutz geschaffen werden? Prof. Huber hat recht, wenn er »für Verbote im Zuge der Planung« nicht etwa nur bloße Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen gelten lassen will, sondern gesetzliche Grundlagen fordert.

Die Planer bitten die Hüter des Rechts in aller Form und auf Grund der Broschüre über die Rheinuferplanung, die adäquate Form für die Lösung der aufgeworfenen Probleme zu finden und mitzuhelfen, unser Volk aufzuklären.

*Heinrich Peter.*